

Workshop

behindertengerechtes Bauen



Rechtliche Rahmenbedingungen

AGENDA

1. **Rechtliche Grundlagen**
2. **Das Diskriminierungsverbot und seine Auswirkungen**
3. **Das BehiG**
 - 3.1 **Erfasste Bauten und Anlagen**
 - 3.2 **Öffentlich zugängliche Dienstleistungen mit Kundenshalter**
 - 3.3 **Öffentlich zugängliche Einrichtungen des ö.V.**
 - 3.4 **Verhältnismässigkeitsgrundsatz**
 - 3.5 **Prüfverfahren von Baugesuchen im Kanton TG**
 - 3.6 **Rechtsansprüche und Verfahren**

1. Rechtliche Grundlagen Bund

- ☑ Bundesverfassung (**Art. 8 Abs. 2 BV**)
- ☑ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; **BehiG**, SR 151.3)
- ☑ Behindertengleichstellungsverordnung (**BehiV**, SR 151.31)
- ☑ Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (**VböV**; SR 151.34)
- ☑ Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (**VAböV**; SR 151.342)
- ☑ (**SIA-Norm 500**, Ausgabe 2009, betreffend hindernisfreies Bauen)
- ☑ **Spezialgesetze** wie Bürger- und Ausländerrecht, Fernmeldewesen, Radio u. TV, Postwesen, Steuern, Wahlen und Abstimmungen, Strassenverkehrsrecht.

1. Rechtliche Grundlagen Kanton

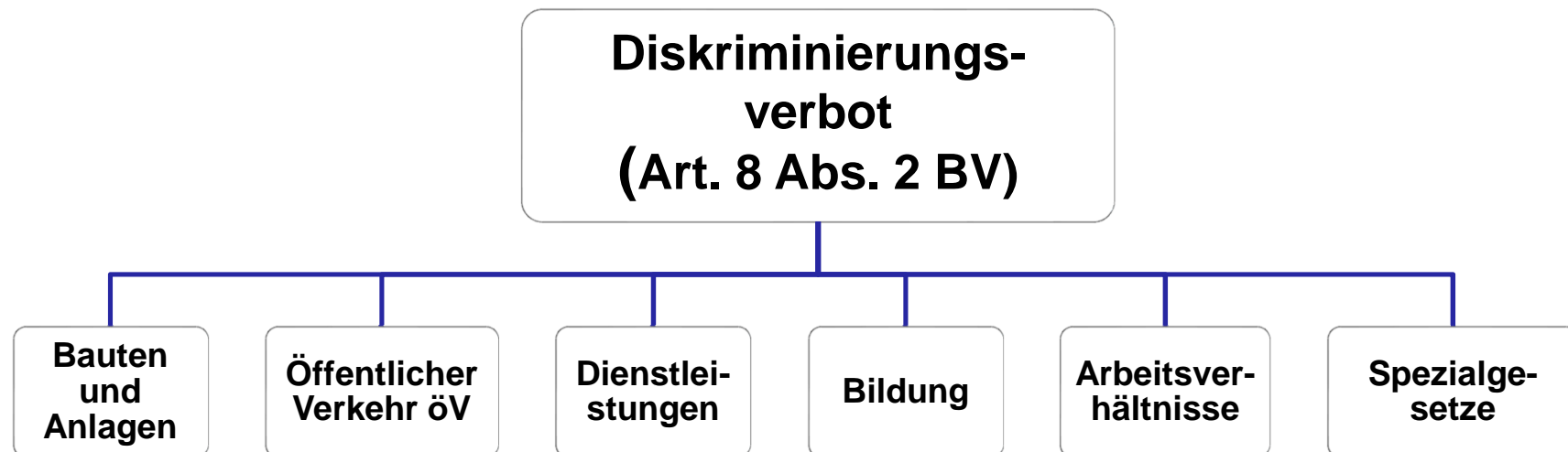
- ☑ Planungs- und Baugesetz v. 21.12.2011 (**PBG**, RB 700)
- ☑ Planungs- und Bauverordnung v. 18.09.2012 (**PBV**, RB 700.1)
- ☑ (SIA-Norm 500, Ausgabe 2009, betreffend hindernisfreies Bauen für alle öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäuden mit 6 und mehr Wohnungen oder mehr als 50 Arbeitsplätzen)

2. Diskriminierungsverbot

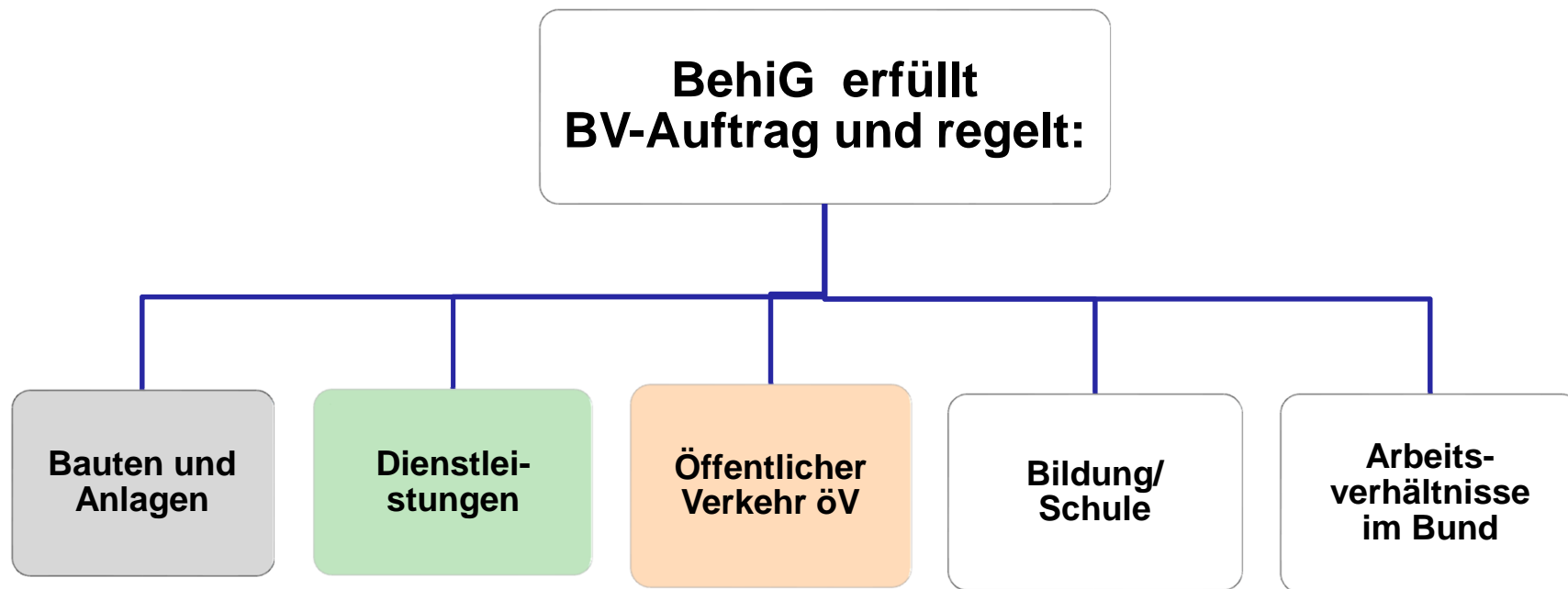
Diskriminierungs- verbot (Art. 8 Abs. 2 BV)

² **Niemand darf diskriminiert werden**, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung **oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**

2. Diskriminierungsverbot



3. Das Behindertengleichstellungsgesetz



3.1. Erfasste Bauten und Anlagen

■ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen

- = Bauten, zu denen jeder Zugang hat wie: (Geschäfte, Banken, Restaurants, Hotels, Kinos, Veranstaltungsräume, Museen, Bibliotheken, Parkhäuser, Parkanlagen, Hallen- und Strandbäder, Sportstadien- und anlagen, Warenhäuser etc., aber auch Strassenprojekte!)
- Bauten, die nur einem bestimmten Personenkreis offenstehen, der in einem beso. Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen steht: (Verwaltungsgebäude, Gerichte, Schulen, etc.)
- Bauten, in denen Dienstleistungsanbieter persönliche Dienstleistungen erbringen: (Bspw. Ärzte, Anwälte, allg. Praxen mit beso. Vertrauensverhältnis zu Kunden.)

3.1. Erfasste Bauten und Anlagen

- **Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen**
 - Strassen, Plätze, Trottoirs und öffentliche Fusswege fallen nach der BehiV ebenfalls unter das BehiG
 - Rechtlich bisher mit SN-Norm 521 500 (Hindernisfreie Bauten) erfasst
 - Ab Dezember 2014 gilt **VSS-Norm 640 075** (hindernisfreier Verkehrsraum)

■ Wohnbauten

- BehiG: Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten (Art. 3lit.c)

- TG: Wohnbauten mit 6 oder mehr Wohnungen (§ 84 Abs. 1 PBG)

- Besondere Probleme in der Praxis: Wie muss die Anzahl der Wohneinheiten berechnet werden? Bspw. :
 - bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Hauseingängen
 - bei Überbauung mit mehreren Gebäuden desselben Eigentümers
 - bei aneinanderggebauten Gebäuden

■ Wohnbauten

- Schutzumfang: Nur äusserer Zugang zum Gebäude (Haupteingang) und zu einzelnen Stockwerken, nicht im Wohnungsinnern

- Zusätzlich gilt im Kanton TG § 84 Abs. 1 PBG:
 - Wohnungen sind im Grundriss und hinsichtlich Türbreite so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können.
 - Tritt der Bedarfsfall ein, gilt zwingend die SIA-Norm 500, Ausgabe 2009, d. h.
 - ✓ Erschliessung bis zur Wohnung, innerhalb der Wohnung und der Nebenräume
 - ✓ Einrichtungen der Wohnung behindertengerecht etc.

■ Bauten mit Arbeitsplätzen

- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen (Art. 3 lit. d BehiG)
- Betroffene Bauvorhaben: Neubauten und Erneuerungen
- Schutzumfang: Nur Zugang zum Gebäude, im Grundriss und Türbreite. Gebäudeinneres wird nicht erfasst. Arbeitnehmerschutz nach ArG gilt zusätzlich.
- SIA-Norm 500 gilt bei Benützung von Arbeitsplätzen. Insbesondere rollstuhlgängige Erschliessung des Arbeitsplatzes.
- Die Norm ist im Kanton TG gleich anzuwenden (Art. 41 PBV).

3.2. Öffentlich zugängliche Dienstleistungen mit Kundenschalter

- öffentlich zugänglich = wenn Dienstleistung einer unbestimmten Zahl von Personen angeboten wird:
 - Dienstleistungen von Bund, Kanton und Gemeinden wie Grundbuch, Handelsregister, etc.
 - Dienstleistungen Privater wie Restaurant, Bäder, Detailhandel, Kinos, Reisebüros, Treuhand, Architektur, Advokatur, Versicherungen etc.
- Schutzumfang
 - bei Dienstleistungen von Bd, Kte., Gemeinden, SBB und konzessionierte Unternehmen für: Zugänge zu Schalter, Automaten und Internet, etc. müssen behindertengerecht ausgerüstet werden.
 - Bei privaten Dienstleistungsanbieter mit Kundenschalter: Nur Zugang
- Betroffene Vorhaben: Neubauten, Erneuerungen (umfassende Renovationen)

3.2. Öffentlich zugängliche Dienstleistungen mit Kundenschalter

Insbesondere hindernisfreier Internetzugang:

- Im Bund: Für alle Internetangebote gilt zwingend die **Verwaltungsrichtlinie P028**
- Auch Kantone und Gemeinden müssen nach BehiG (Art. 14 Abs. 2) barrierefreien Internet-Zugang vorsehen.
 - Richtlinien hierfür fehlen in den Kantonen weitgehend
 - Als Umsetzungshilfe kann der **Accessibility-Standard eCH-0059** der Schweiz. Standardisierungsorganisation eCH verwendet werden.
- Für Private gilt lediglich Diskriminierungsverbot, d.h. kein aktiver Ausschluss wegen Behinderung.

3.3. Öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Art. 3 lit. b BehiG)

- Nur Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, keine privaten Einrichtungen
 - Ergibt sich im Wesentlichen aus :
Eisenbahngesetz, BG über Bundesbahnen,
Personenbeförderungsgesetz, BG über Trolleybusse, BG über Binnenschifffahrt und Luftfahrtgesetz etc.
 - Öffentlicher Verkehr liegt auch vor, wenn lediglich eine Bewilligung nach kantonalem Recht benötigt wird (Interessenlage entscheidend).
- Betroffene Einrichtungen: Bahnhöfe, Perrons, Haltestellen, Kundenschalter, Toiletten, Schiffsanlegestellen [auch am internationalen Bodensee], Flugplätze sowie Fahrzeuge (Busse, Seilbahnen, Schiffe, Flugzeuge, etc.) und Anlagen (Kommunikationssysteme, Billettausgaben etc.).

3.3. Öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Art. 3 lit. b BehiG)

- Die **VböV** konkretisiert das BehiG und regelt die funktionalen Anforderungen an die Einrichtungen und Fahrzeuge des ö.V.
- Gestützt auf die VböV hat das UVEK die **VAböV** erlassen und regelt die konkreten technischen Vorschriften für den ö.V.

3.4. Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 BV und 11 u. 12 BehiG)

Regelt Schranken für Massnahmen, (insbeso. bauliche) zur Schaffung eines hindernisfreien Zugangs.

Prüfschema:

(1) Schritt 1: Allgemeine Interessenabwägung:

- Kein Missverhältnis zwischen Nutzen und wirtschaftlichem Aufwand
 - ✓ bspw. untergeordneter Umbau lösen keine Pflicht zu behindertengerechten Massnahmen aus.
 - ✓ Verbesserungen ohne wesentlichen Mehraufwand können auch für kleinere Umbauten verlangt werden.

3. 4. Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 BV und 11 u. 12 BehiG)

(2) Schritt 2: Massgebliche Kosten bei Erweiterungen

- Massnahmen bei baulichen Anpassungen nur zulässig, wenn Aufwand 5% des Gebäudeversicherungswerts bzw. Neuwerts oder 20% der Erneuerungskosten nicht übersteigt.
- Bei Neubauten keine gesetzliche Schranke, jedenfalls viel höher als bei Erneuerungen!
- Bei Nutzungsänderungen? Keine Regelung im TG; unterschiedlich in AG, BE.
- Beweislast für Kostenschranke liegt bei Bauherrschaft.
- Splittung von Bauvorhaben ist eine unzulässige Gesetzesumgehung.

3. 5. Prüfverfahren im Kanton TG

- Prüfung nur für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen, die dem BehiG unterstehen.
- Bauherrschaft hat mit Baugesuch alle Unterlagen einzureichen.
- Gemeindebehörde (§ 4 Abs. 5 PBG) prüft Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
 - selbst oder durch Fachperson
 - bei Anpassungen ist Kostennachweis auf Plausibilität zu prüfen
- Allfällige Massnahmen sind als Auflage in Baubewilligung aufzunehmen oder gelten als Projektänderungen mit ev. Neuauflage.

3. 6. Rechtsansprüche und Verfahren

- Benachteiligte bei einem Zugang zu einer Baute, Anlage, Wohnung oder Einrichtung des ö.V. können während Baubewilligungsverfahren verlangen, dass Benachteiligung unterlassen wird (Art. 7 Abs.1 BehiG).
- Ausserhalb Baubewilligungsverfahren Eingabe beim Zivilrichter.
- Einspracheentscheide im Baubewilligungsverfahren gegen Bauten, und Einrichtungen sind einspracheberechtigten Organisationen schriftlich mitzuteilen (Art. 9 Abs. 5 BehiG).
- Verfahren sind kostenlos.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!